

Zuwendungsrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Referats für Stadtplanung und Bauordnung zur Förderung des Dialogs zu Themen der Stadtentwicklung und Stadtplanung

(in der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom)

Präambel

Die Landeshauptstadt München gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse zur Förderung des bürgerlichen Dialogs zu den Themen der Stadtentwicklung und Stadtplanung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Auf die Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch, da es sich um freiwillige Leistungen handelt.

Die Landeshauptstadt München bezuschusst Antragsstellerinnen und Antragssteller,

- die sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen,
- deren Institutionen und Projekte dem jeweiligen Förderzweck entsprechen
- deren inhaltliche Arbeit sich an den Grundsätzen und Strategien der Landeshauptstadt München beispielsweise zu Gender Mainstreaming, Inklusion, interkultureller Orientierung und Öffnung, Gleichstellung und Antidiskriminierung von Lesben, Schwulen, Transgender und intersexuellen Menschen, nachhaltiger Entwicklung und Beschaffung (u.a. Fair Trade), Bürgerschaftlichem Engagement sowie zur Bekämpfung von Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit orientiert.

Teil I

1 Begriff der Zuwendung

1.1 Zuwendungen sind Haushaltsmittel der Landeshauptstadt München, die der Zuwendungsempfängerin / dem Zuwendungsempfänger zur Erfüllung bestimmter verbindlich festgeschriebener oder vereinbarter Zwecke projektbezogen zur Verfügung gestellt werden.

1.2 Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt.

1.3 Keine Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinien sind:

1.3.1 Leistungen, auf die ein dem Grunde und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeter Anspruch besteht;

1.3.2 Mitgliedsbeiträge;

1.3.3 Entgelte aufgrund von Verträgen, für die gleichwertige Gegenleistungen erbracht werden (z.B. Kaufverträge, Mietverträge, Betriebsführungsverträge, Werkverträge);

1.3.4 Sachleistungen;

1.3.5 Leistungen, die die Landeshauptstadt München aufgrund von Veranstaltungsvereinbarungen erbringt, d.h. aufgrund von Verträgen, bei denen die Landeshauptstadt München als Mitveranstalterin bei Planung und Ausgestaltung eines Projektes oder einer Veranstaltung mitwirkt;

1.3.6 Förderungen an die städtischen Beteiligungsgesellschaften, soweit diese durch die Stellung der Landeshauptstadt München als Gesellschafterin veranlasst sind.

2 Zuwendungsempfänger / Zuwendungsempfängerin

2.1 Handelt es sich bei der Antragsstellerin / dem Antragssteller um eine juristische Person, ist diese Zuwendungsempfängerin. Ist die Antragsstellerin / der Antragssteller keine juristische Person, ist Zuwendungsempfängerin / Zuwendungsempfänger die Gesamtheit der Mitglieder der Antragsstellerin / des Antragsstellers.

2.2 Als Zuwendungsempfängerinnen / Zuwendungsempfänger kommen insbesondere Vereine (siehe auch Ziffer 5.1) in Betracht, die Erfahrungen mit dem konkreten Entwickeln und Planen stadtgeseftlicher oder räumlicher Vorhaben haben.

2.3 Die Mitgliedschaft in einem Verband oder die formelle Anerkennung als gemeinnützig ist nicht erforderlich.

3 Allgemeine Fördervoraussetzungen

3.1 Eine Förderung kann grundsätzlich nur dann erfolgen,

3.1.1 wenn die Landeshauptstadt München ein erhebliches Interesse an deren Durchführung bzw. Betrieb hat (z.B. Münchenbezug);

3.1.2 wenn die zu fördernden Inhalte mit der zuwendungsgebenden Dienststelle der Landeshauptstadt München, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Koordinationsstelle für Bürgerschaftliches Engagement, Blumenstr. 31, 80331 München (im Folgenden „zuwendungsgebende Dienststelle“ genannt), grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme abgestimmt und abgeglichen sind, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Maßnahmen und Planungen bzw. inhaltlichen Förderkriterien (vgl. Ziffer 5) der zuwendungsgebenden Dienststelle;

3.1.3 wenn die Antragsstellerin / der Antragssteller Gewähr bietet für eine fachgerechte und zweckmäßige Durchführung der Projekte bzw. des Betriebs der Institution (z.B. persönliche und fachliche Qualifikation der Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter);

3.1.4 soweit eine Refinanzierung, insbesondere durch gesetzliche Leistungen oder Versiche-

rungsleistungen bzw. kostendeckend kalkulierte Gebühren oder Entgelte nicht in Betracht kommt;

3.1.5 wenn der Antrag mindestens sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme / des Projekts z.B. Konzepterstellung, Erstellung einer Fachveröffentlichung, bei der Landeshauptstadt München / Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Koordinationsstelle für Bürgerschaftliches Engagement, Blumenstr. 31, 80331 München eingegangen ist (vgl. Ziffer 15);

3.1.6 wenn die Antragsstellerin / der Antragssteller im Falle der Förderung in ihrer / seiner Öffentlichkeitsarbeit auf eine erfolgte Bezuschussung durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hinweist (z.B. auf Plakaten, Programmen, Flyern, etc. und im Internet und dabei das Stadtwappen abbildet). Dabei muss grundsätzlich neben dem Schriftzug „Gefördert durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung der Landeshauptstadt München“ auch das städtische Logo in angemessener Größe erscheinen, ebenso auf der Internetseite;

3.1.7 wenn die Maßnahme projektbezogen und zeitlich begrenzt ist;

3.1.8 wenn sich die Antragsstellerin / der Antragssteller verpflichtet, die geförderten Inhalte parteipolitisch neutral umzusetzen;

3.1.9 wenn die Antragsstellerin / der Antragssteller eine Schutzzerklärung in Bezug auf die Lehre von L. Ron Hubbard abgibt;

3.1.10 wenn die Antragsstellerin / der Antragssteller bei Tätigkeiten, die sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger umfassen oder die in vergleichbarer Weise geeignet sind, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt. Vor Beginn einer entsprechenden Fördermaßnahme versichert die Antragsstellerin / der Antragssteller gegenüber der zuwendungsgebenden Dienststelle des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, dass die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erfolgte und sich keine Anhaltspunkte für Zweifel an der persönlichen Eignung der eingesetzten Personen gegeben haben;

3.1.11 wenn die Antragsstellerin / der Antragssteller mit einer fachlichen Überprüfung in den von ihr / ihm genutzten Räumen durch die zuwendungsgebende Dienststelle einverstanden ist;

3.1.12 wenn die Antragsstellerin / der Antragssteller damit einverstanden ist, dass die entscheidungsrelevanten Daten den im Entscheidungsprozess zugeschalteten (Dienst-)Stellen zur Verfügung gestellt werden.

3.2 Die zu fördernden Projekte und Institutionen orientieren ihre Arbeit darüber hinaus im Rahmen der vorhandenen Mittel an den Belangen der UN-Behindertenrechtskonvention.

3.3 Gefördert werden **ausschließlich Projekte und Maßnahmen,**

3.3.1 deren Konzeption mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Koordinationsstelle für Bürgerschaftliches Engagement, Blumenstr. 31, 80331 München, abgestimmt ist. Maßstab ist insbesondere die Vereinbarkeit mit den Maßnahmen und Planungen der Landeshauptstadt München in Bezug auf die stadtentwicklungsplanerische und stadtplanerische Notwendigkeit, Priorität, räumliche Zuordnung, die für die Durchführung vorgesehene personelle und sachliche Ausstattung;

3.3.2 deren Trägerin / Träger Art und Ausmaß der Inanspruchnahme ihrer / seiner Angebote und Leistungen anhand von Berichten nachvollziehbar und bewertbar macht;

3.3.3 deren Trägerin / Träger die Gewähr für eine fachgerechte Durchführung der Maßnah-

me(n) bietet;

3.3.4 deren Trägerin / Träger die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet (vgl. Ziffer 4);

3.3.5 deren Gesamtfinanzierung gesichert ist und deren zweckentsprechende Durchführung nicht durch eine etwaige Heranziehung von Zuschussmitteln zur Tilgung von Schulden der Trägerin / des Trägers gefährdet ist;

3.3.6 deren Trägerin / deren Träger das uneingeschränkte Prüfungsrecht des städtischen Revisionsamtes und des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes anerkennt (Die vorstehenden Prüfungsorgane sind berechtigt, Dritte als Sachverständige zur Prüfung heranzuziehen).




4 Wirtschaftliche Voraussetzungen

4.1 Die Antragstellerin / der Antragsteller beachtet die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

4.2 Die Antragstellerin / der Antragsteller stellt eine ordnungsgemäße Geschäftsführung sicher (unter anderem durch eine fortlaufende, zeitnahe Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle) und ist in der Lage, die zweckentsprechende Verwendung aller eingesetzten Mittel anhand von Originalunterlagen nach den Vorgaben der Landeshauptstadt München nachzuweisen.

4.3 Die Gesamtfinanzierung des Projektes ist unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Zuwendungsmittel gesichert.

4.4  sind keine Insolvenz-, Reorganisations- oder ähnliche Verfahren im In- oder Ausland über das Vermögen der Antragstellerin / des Antragstellers beantragt oder eröffnet worden; auch wurden keine Zwangsvollstreckungs- oder ähnliche Maßnahmen in das Vermögen oder einzelne Vermögensgegenstände der Antragstellerin / des Antragstellers beantragt oder eingeleitet. Es bestehen keine Umstände, denen zufolge die Eröffnung solcher Verfahren gerechtfertigt wäre. Die Antragstellerin / der Antragsteller ist nicht überschuldet (§ 19 InsO) oder zahlungsunfähig (§ 17 InsO). Die Antragstellerin / der Antragsteller droht auch nicht, überschuldet oder zahlungsunfähig zu werden. Die Antragstellerin / der Antragsteller hat etwaige Zahlungen weder eingestellt noch Schuldbereinigungsabkommen oder ähnliche Vereinbarungen mit Gläubigern geschlossen oder angeboten.

5 Gegenstand und Ziele der Förderung

5.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Projekte, Tätigkeiten und Maßnahmen von Antragstellerinnen und Antragstellern (vgl. Ziffer 2), insbesondere gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Initiativen, die den bürgerschaftlichen Dialog und / oder das bürgerschaftliche Engagement zu **Themen und Projekten der Stadt- und Städteilentwicklung und Stadtplanung** fördern und bereichern. Die Projekte, Tätigkeiten und Maßnahmen müssen die Öffentlichkeit einbeziehen.

5.2 Ziele der Förderung

- Konkrete Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Gruppen;

- Beteiligung an bestehenden Aktionen und Projekten sowie die Förderung von neuen Formen des Bürgerschaftlichen Engagements bzw. der Bürgerbeteiligung;
- Räumliche Schwerpunktlegung auf Stadtteil- und Quartiersbeteiligung, da sich hier am stärksten das Interesse an Engagement der Bevölkerung zeigt;
- Verbesserung der Information und Transparenz zu den Themen der Stadtentwicklung und Stadtplanung.

5.3 Zeitdauer

Das Projekt / die Maßnahme sollte in der Regel innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein.

5.4 Dokumentation

Die geförderten Projekte, Tätigkeiten und Maßnahmen sind zu dokumentieren und in Form eines Ergebnisberichts und des Verwendungsnachweises abzuliefern (vgl. auch Ziffer 20).

6 Ausschluss und Einstellung der Förderung

6.1 Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist insbesondere ausgeschlossen, soweit

6.1.1 für konkrete Maßnahmen bereits anderweitig Zuwendungen bestehen (siehe auch Ziffer 9.3);

6.1.2 eine oder mehrere Kriterien aus den Ziffern 3 bis 5 nicht oder nicht mehr erfüllt werden;

6.1.3 Mittel eines oder mehrerer vorhergehender Förderzeiträume außerhalb des Förderungszwecks ohne Abstimmung mit der zuwendungsgebenden Dienststelle verwendet worden sind;

6.1.4 die politische und weltanschauliche Offenheit der Zuwendungsempfängerin / des Zuwendungsempfängers nicht gegeben ist bzw. begründete Zweifel an der politischen und weltanschaulichen Offenheit oder an der Toleranz gegenüber Andersdenkenden bestehen;

6.1.5 mit der Zuwendung staatliche Aufgaben erfüllt werden sollen;

6.1.6 die Zuwendung zur Durchführung nicht-öffentlicher Veranstaltungen verwendet werden soll;

6.1.7 die Zuwendung an Dritte ohne Gegenleistung weitergegeben werden soll.

6.2 Darüber hinaus kann eine Förderung ganz oder teilweise versagt werden, soweit

6.2.1 Mittel des Vorjahres nicht zweckentsprechend verwendet worden sind und / oder eine zweckentsprechende Verwendung nicht mehr zu erwarten ist;

6.2.2 einzelne oder mehrere in Ziffern 3 und 4 dieser Richtlinie genannten Fördervoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden;

6.2.3 ein Bedarf für eine Zielgruppe oder das Angebot nicht mehr oder nicht mehr in demselben Umfang gegeben ist;

6.2.4 durch die Art der Durchführung der Maßnahme die vorgesehene Zielgruppe nicht oder nicht mehr erreicht wird;

6.2.5 sich die Inanspruchnahme der Projektarbeit als gering erweist und im Missverhältnis zum Kostenaufwand des Projektes steht.

7 Zuwendungsfähige Aufwendungen

Die zuwendungsfähigen Aufwendungen orientieren sich an der Art der Maßnahme und dem für den laufenden Betrieb als konzeptionell anerkannten erforderlichen Aufwand. Dies gilt entsprechend auch für einmalige Leistungen, wie z.B. Moderations oder Vortragskosten. Der Standard der Sachmittel darf den vergleichbarer städtischer Einrichtungen nicht überschreiten.

7.1 Personalkosten

Geltend gemacht werden können nur Personalausgaben für Beschäftigte, die mit der Umsetzung des zu fördernden Projekts bzw. mit dem Betrieb der zu fördernden Institution befasst sind. Zu den Personalausgaben zählen alle Ausgaben für die Tätigkeit von weisungsgebundenen Beschäftigten, unabhängig von der Bezeichnung des mit den Beschäftigten geschlossenen Vertrags oder des bestehenden Dienstverhältnisses. Dies sind insbesondere sozialversicherungspflichtige, vertraglich geregelte Beschäftigungsverhältnisse mit der Antragsstellerin / dem Antragssteller. Hierzu zählen auch Ausgaben für geringfügig Beschäftigte im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

Zuwendungsfähige Personalausgaben umfassen das Arbeitgeber-Bruttoentgelt und gesetzlich oder tarifvertraglich vorgeschriebene Leistungen. In begründeten Ausnahmefällen können darüber hinausgehende Personalausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Für die Zuwendungsfähigkeit aller Personalausgaben gilt grundsätzlich (Sonderregelung bei der Münchner Förderformel), dass Personalausgaben nur bis zu der Höhe zuwendungsfähig sind, in der sie bei der Landeshauptstadt München für vergleichbare Beschäftigungsverhältnisse entstehen würden (Besserstellungsverbot).

7.1.1 Der Stellenplan der Zuwendungsempfängerin / des Zuwendungsempfänger hat sich an den Vorgaben der Landeshauptstadt München zu orientieren. Insbesondere darf die Stellenausstattung nicht umfangreicher sein, als sie bei der Landeshauptstadt München bei gleicher Aufgabenstellung und gleichem Bedarf wäre (Aufgabenkritik und Prioritätensetzung). Personalausgaben sind nur zuwendungsfähig, soweit der Stellenplan anerkannt ist. Der Stellenplan ist verbindliche Grundlage der Entscheidung über die Zuwendung.

7.1.2 Honorarkräfte

Honorarkräfte sind Kräfte, die selbstständig im Sinn des § 18 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EstG) sind oder die nebenberuflich / nebenamtlich im Sinn des Einkommensteuerrechts tätig werden.

Keine Honorarkräfte sind die in § 40a EstG genannten Personen. Diese fallen unter Ziffer 7.1. Die Berücksichtigungsfähigkeit der Kosten für Honorarkräfte im Sinn des Satzes 1 richtet sich hinsichtlich Art, Umfang und Höhe nach der Festlegung im Einzelfall.

7.2 Sachkosten

Sachkosten sind zuwendungsfähig, soweit sie nach Art und Umfang angemessen sind. Geltend gemacht werden können Sachausgaben beispielsweise für

- genutzte Räume
- Bürobedarf
- Fahrtkosten
- Fortbildungen

- Anschaffungen
- Werkverträge
- Arbeitsmaterial

Beim Einsatz von bürgerschaftlich Engagierten kommen Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen als zuwendungsfähige Sachausgaben in Betracht.

8 Nicht zuwendungsfähige Aufwendungen

Nicht zuwendungsfähig sind

8.1 kalkulatorische Kosten (z.B. eigene Räume, fiktive Mieten) sowie Abschreibungen, Rückstellungen und Rücklagen;

8.2 ungedeckte Kostenpositionen, die durch nicht in Anspruch genommene Dritte oder Ausfälle durch Verzicht auf erzielbare Einnahmen und Vergünstigungen entstanden sind;

8.3 Anwalts- und Gerichtskosten für Rechtsstreitigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Umsetzung des Zuwendungszwecks stehen oder sich gegen die Zuwendungsgeberin richten;

8.4 Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten der Zuwendungsempfängerin / des Zuwendungsempfängers entstanden sind (z.B. Versäumnisgebühren, Bußgelder, Geldstrafen);

8.5 von der zu bezuschussenden Maßnahme unabhängige, laufende Betriebskosten.

9 Einsatz von Eigenmitteln, Einnahmen, Zuwendungen Dritter etc.

9.1 Eigenmittel und Eigenleistung

9.1.1 Zur Verminderung des Zuwendungsbedarfes sind von der Zuwendungsempfängerin / dem Zuwendungsempfänger Eigenmittel in angemessener Höhe einzubringen.

Als Eigenmittel zählen u. a.

- Mitglieds- und Vereinsbeiträge
- Vermögen und Vermögenserträge
- Spenden und sonstige Unterstützungen

9.1.2 Unabhängig davon ist die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dass sie/er im Hinblick auf Einrichtung und Betriebsführung in zumutbarem Umfang Eigenleistungen erbringt. Dazu zählt u.a. das Potential ehrenamtlich Tätiger.

9.1.3 Wenn für Personalkosten Zuschüsse anderer Stellen geleistet werden, können diese nicht als Eigenleistungen angesetzt werden, es sei denn, es handelt sich um nachweislich erbrachte, nicht anderweitig ersetzte Überstunden.

9.2 Engelte und Einnahmen

Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger ist ferner verpflichtet, soweit möglich, angebotene Leistungen in Rechnung zu stellen. Zu den in Zusammenhang mit seinem/iherem Leistungsangebot erzielbaren Einnahmen und Entgelten zählen u.a.

- Teilnahmebeiträge (z. B. für Veranstaltungen);
- Eintrittsgelder;
- Einnahmen aus Bewirtungen;
- Einkünfte aus (Unter-)Vermietung und Mehrfachnutzung;
- Schutzgebühren (z. B. bei Druckwerken)

Werden Aufwendungen getätigt, die üblicherweise im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, ist von den Begünstigten eine den Aufwendungen entsprechende Erstattung zu erheben.

9.3 Zuwendungen Dritter

Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger hat in Frage kommende Zuwendungsmittel vorrangig bei anderen zuwendungsgebenden Stellen – Ministerien, Regierung von Oberbayern, Bezirk Oberbayern, Landkreis, Kirchen etc. - zu beantragen. Das Ergebnis ist der Landeshauptstadt München nachzuweisen. Im Falle einer anderweitigen Förderung der konkreten Maßnahme kommt eine Förderung nach diesen Richtlinien nicht mehr in Betracht (siehe Ziffer 6.1.1).

10 Zuwendungsarten / Finanzierungsarten

10.1 Zuwendungsarten

Bei den Zuwendungsarten werden Projektförderung und institutionelle Förderung unterschieden. Kombinationen sind möglich.

10.1.1 Projektförderung

Bei der Projektförderung wird die Zuwendung zur Deckung von Ausgaben der Zuwendungsempfängerin / des Zuwendungsempfängers für einzelne, zeitlich und / oder inhaltlich abgegrenzte Vorhaben gewährt.

10.1.2 Institutionelle Förderung

Bei der institutionellen Förderung dient die Zuwendung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgrenzbaren Teils der Ausgaben der Zuwendungsempfängerin / des Zuwendungsempfängers.

10.2 Finanzierungsarten

Die Finanzierungsarten gliedern sich in Fehlbedarfsfinanzierung, Festbetragsfinanzierung und Anteilsfinanzierung. Kombinationen sind möglich.

10.2.1 Fehlbedarfsfinanzierung

Bei der Fehlbedarfsfinanzierung deckt die Zuwendung den Fehlbedarf, der insoweit verbleibt, als die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag, maximal jedoch bis zur Höhe des vorab festgelegten Höchstbetrags.

10.2.2 Festbetragsfinanzierung

Bei der Festbetragsfinanzierung wird ein fester, nach oben und unten nicht veränderbarer Zuwendungsbetrag bewilligt. Eine Rückforderung erfolgt nur, wenn der Zuwendungsbetrag nicht durch die für den Verwendungszweck anerkehbaren Ausgaben ausgeschöpft wird.

10.2.3 Anteilsfinanzierung

Bei der Anteilsfinanzierung bemisst sich die Zuwendung nach einem bestimmten Prozentsatz oder einem bestimmten Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch bis zur Höhe des vorab festgelegten Höchstbetrags.

11 Zweckbindung

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheids bestimmten Verwendungszwecken verwendet werden.

12 Europäisches Unionsrecht

Zuwendungen können eine Beihilfe im Sinne von Art. 107 AEUV darstellen und damit dem grundsätzlichen Beihilfeverbot des europäischen Unionsrechts unterliegen. In solchen Fällen erfolgt die Ausreichung von Zuwendungen regelmäßig nach Maßgabe des Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission vom 20.12.2011 betreffend Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI). In geeigneten Fällen können auch andere Regelungen herangezogen werden.

13 Nachträgliche Änderung der Ausgaben oder der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Gesamtkosten- und Gesamtfinanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung der Landeshauptstadt München entsprechend.

14 Mitteilungs- und Informationspflichten

14.1 Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger hat der zuwendungsgebenden Dienststelle unverzüglich mitzuteilen, wenn

14.1.1 die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern;

14.1.2 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Verwendungszweck nicht zu erreichen ist;

14.1.3 sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang der Maßnahme ergeben;

14.1.4 sich der Beginn der Maßnahme verschiebt;

14.1.5 sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzierungsstruktur ergeben (z.B. Ermäßigung der Gesamtkosten oder Erhöhung der Eigenmittel/Einnahmen);

14.1.6 ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren droht, beantragt oder eröffnet wird;

14.1.7 sie bzw. er beabsichtigt, ihre bzw. seine Konzeption zu ändern;

14.1.8 sich der Stellenplan und / oder die Stellenbesetzung ändert;

14.1.9 sich Änderungen in der Vertretungsbefugnis der Zuwendungsempfängerin / des Zuwendungsempfängers gegenüber der Landeshauptstadt München ergeben haben;

14.1.10 inventarisierte Gegenstände nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden.

14.2 Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger hat der zuwendungsgebenden Dienststelle, Bescheide – auch ablehnende – anderer Zuwendungsgeberinnen / Zuwendungsgeber in Kopie zuzuleiten (vgl. Ziffer 9.3), soweit sich diese auf die geförderte Maßnahme bzw. die institutionelle Förderung beziehen.

Teil II

15 Antragsstellung

Eine Abstimmung der Antragsstellung mit der zuständigen Dienststelle im Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Koordinationsstelle für Bürgerschaftliches Engagement, Blumenstr. 31, 80331 München, ist nach den Ziffern 3.1.2 und 3.3.1 dieser Förderrichtlinie Fördervoraussetzung.

15.1 Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Anträge sind zu stellen an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Koordinationsstelle für Bürgerschaftliches Engagement, Blumenstr. 31, 80331 München. Entsprechende Formblätter werden über den Internetauftritt des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstr. 31, 80331 München, zur Verfügung gestellt.

15.2 Bestandteile des Antrags sind insbesondere

15.2.1 Angaben zur Antragsstellerin / zum Antragssteller mit Anlagen (z.B. aktueller Registerauszug, Satzung, Geschäftsordnung, Verbandszugehörigkeit, Vertretungsbefugnis);

15.2.2 eine detaillierte Beschreibung der Maßnahme / des Projekts (Konzeption), aus der ersichtlich wird, welche Leistungen für welchen Personenkreis, in welchem Umfang, an welchem Ort erbracht werden sollen;

15.2.3 der Gesamtkosten- und Gesamtfinanzierungsplan (eine Aufstellung aller voraussichtlichen Kosten der Maßnahme und eine Übersicht über die voraussichtlich zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel);

15.2.4 jeweils eine Bestätigung dafür, dass weder Verbindlichkeiten, die die zweckentsprechende Durchführung der Maßnahmen gefährden, noch Vermögenswerte, die eine zweckentsprechende Durchführung der Maßnahme auch ohne Beteiligung der Landeshauptstadt München ermöglichen würden, vorhanden sind; die Antragsstellerin / der Antragssteller hat der zuwendungsgebenden Dienststelle auf Verlangen Einsicht in die diesbezüglichen Unterlagen zu gewähren;

15.2.5 ggf. der Stellenplan, aus dem die personelle und organisatorische Konzeption ersichtlich ist (Eingruppierung, wöchentliche Arbeitszeit, Zeitraum der Beschäftigung; Aufgabenbereich, etc.;

15.2.6 soweit Räume angemietet sind / werden, der Mietvertrag.

16 Antragsprüfung

Die Antragsprüfung erfolgt inhaltlich nach den Vorgaben dieser Förderrichtlinien.

16.1 Die zuwendungsgebende Dienststelle prüft, ob die für die Bewilligung der Zuwendung notwendigen Angaben vollständig vorliegen und die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach diesen Richtlinien erfüllt sind.

16.2 Die zuwendungsgebende Dienststelle holt ggf. die für die Entscheidung im Einzelfall notwendigen Stellungnahmen ein.

16.3 Soweit die Zuwendungen für eine Maßnahme aus verschiedenen Einzelplänen des städtischen Haushalts gewährt werden sollen bzw. verschiedene Referate der Stadtverwaltung an der Förderung der Maßnahme(n) beteiligt sind, ist ein Abgleich zwischen den beteiligten Stellen herbeizuführen.

17 Beschlussfassung des Stadtrats

Die für die Zuwendung zuständige Dienststelle legt nach Prüfung des Antrags den Vorgang dem Stadtrat zur Beschlussfassung vor, soweit nach der Geschäftsordnung des Stadtrats erforderlich.

18 Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid

Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller/der Antragstellerin mitgeteilt. Dies geschieht in der Regel durch einen schriftlichen Bescheid, der bei Ablehnung mit einer Begründung zu versehen ist.

19 Auszahlung

19.1 Die Auszahlung der Mittel erfolgt frühestens, wenn die dem Bescheid beigefügten Erklärungen von der/den vertretungsberechtigten Person/en unterschrieben bei der zuwendungsgebenden Dienststelle, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Koordinationsstelle für Bürgerschaftliches Engagement, Blumenstr. 31, 80331 München eingegangen sind.

19.2 Soweit gegen Teile des Bewilligungsbescheides Klage eingelegt wird, entscheidet die zuwendungsgebende Dienststelle des Referats für Stadtplanung und Bauordnung im Einzelfall über die Höhe des Auszahlungsbetrages.

20 Verwendungsnachweis

20.1 Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger hat der zuwendungsgebenden Dienststelle des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, Koordinationsstelle für Bür-

gerschaftliches Engagement, Blumenstr. 31, 80331 München, bis zu dem im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Termin einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis vorzulegen, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht. Der Abrechnungszeitraum muss innerhalb des Bewilligungszeitraums liegen (siehe auch Ziffer 5.4).

20.2 Der Verwendungsnachweis wird von der zuwendungsgebenden Dienststelle des Referats für Stadtplanung und Bauordnung geprüft. Hierzu ist die Landeshauptstadt München berechtigt, Einsicht in Bücher und Belege der Zuwendungsempfängerin / des Zuwendungsempfängers zu nehmen.

Teil III

21 Aufhebung des Bewilligungsbescheides

21.1 Die Rücknahme des Bewilligungsbescheides richtet sich nach Art. 48 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

21.2 Ein Widerruf kommt in Betracht, soweit gesetzlich in Art. 49 BayVwVfG vorgesehen, insbesondere wenn der Bewilligungsbescheid einen entsprechenden Vorbehalt enthält. Ein solcher Vorbehalt kann etwa für den Fall in den Bescheid aufgenommen werden, dass

21.2.1 die Mittel nicht, nicht mehr oder nur teilweise für den im Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Zweck verwendet worden sind;

21.2.2 die Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise weggefallen sind oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern bzw. geändert haben;

21.2.3 mit der Bewilligung verbundene Nebenbestimmungen nicht bzw. nicht innerhalb einer angemessenen, von der zuwendungsgebenden Dienststelle im Einzelfall zu bestimmenden Frist erfüllt werden;

21.2.4 die Zuwendung nicht entsprechend den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eingesetzt worden ist;

21.2.5 sich Abweichungen von dem im Antrag angegebenen Umfang des Projektes ergeben;

21.2.6 sich der Beginn der Maßnahme wesentlich verschiebt;

21.2.7 sich wesentliche Änderungen in der Kosten- und Finanzstruktur ergeben (z. B. Ermäßigung der Gesamtkosten oder Erhöhung der Eigenmittel/Einnahmen);

21.2.8 Insolvenz-, Reorganisations- oder ähnliche Verfahren im In- oder Ausland über das Vermögen der Antragstellerin / des Antragstellers beantragt oder eröffnet worden sind; dass Zwangsvollstreckungs- oder ähnliche Maßnahmen in das Vermögen oder einzelne Vermögensgegenstände der Antragstellerin / des Antragstellers beantragt oder eingeleitet worden sind; dass Umstände bestehen, denen zufolge die Eröffnung solcher Verfahren gerechtfertigt wäre, dass die Antragstellerin / der Antragsteller überschuldet (§ 19 InsO) oder zahlungsunfähig (§ 17 InsO) ist oder droht überschuldet oder zahlungsunfähig zu werden; dass die Antragstellerin / der Antragsteller etwaige Zahlungen eingestellt oder Schuldbereinigungsabkommen oder ähnliche Vereinbarungen mit Gläubigern geschlossen oder angeboten hat.

22 Rückzahlung der Zuwendungen

Die Zuwendung ist von der Zuwendungsempfängerin / vom Zuwendungsempfänger zurückzuzahlen, soweit der Bewilligungsbescheid aufgehoben wird. Die Rückzahlung hat nach Rechnungsstellung durch die Stadtkasse München zu erfolgen. Unabhängig davon sind am Ende des Bewilligungszeitraumes nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungen – ungeachtet weiterer Rückforderungsansprüche der Zuwendungsgeberin - von der Zuwendungsempfängerin / vom Zuwendungsempfänger unverzüglich und unaufgefordert der zuwendungsgebenden Dienststelle des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, Koordinationsstelle für Bürgerschaftliches Engagement, Blumenstr. 31, 80331 München mitzuteilen und nach Rechnungsstellung durch die Stadtkasse München zurückzuzahlen.

23 Verfügungsbefugnis über bewegliche Gegenstände

Werden zur Erfüllung des Verwendungszweckes beschaffte Gegenstände nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet, kann die Landeshauptstadt München wahlweise unter Abwägung der Interessenlage der Landeshauptstadt München und des Zuwendungsempfängers/in

- die Abgeltung des Zeitwertes,
 - deren Veräußerung und Rückzahlung des Verkaufserlöses bzw.
 - die Übereignung an die Stadt oder einen Dritten
- verlangen.

24 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.05.2018 in Kraft.